

Hessen

Auftragsberatungsstelle Hessen in neuen Räumen

Nach 13 Jahren am Standort der IHK Wiesbaden ist die Geschäftsstelle der ABSt Hessen im April in größere Räume in die Bierstadter Str. 9 gezogen.

Hier stehen Ihnen alle Serviceleistungen von HPQR, HAD, eHAD, Seminaren bis Einzelberatungen unter noch besseren Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen.



Sie erreichen uns unter:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: absthessen.de / had.de

10 Jahre Hessische Ausschreibungsdatenbank HAD

Lang, lang ist's her: Vor zehn Jahren hoben das hessische Wirtschaftsministerium zusammen mit den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern in Hessen die Hessische Ausschreibungsdatenbank aus der Taufe. Zunächst als ein EU-Förderprojekt entwickelt, ist die HAD aus dem Projektstadium längst herausgewachsen und fester Bestandteil der hessischen Vergabeverfahren.

Mit den Vertretern der Kammern nahm Wirtschaftsminister Dieter Posch den offiziellen Start der HAD vor. Die erste Bekanntmachung, die vom Minister mit einem symbolischen Tastendruck in die Datenbank eingestellt wurde, war die Ausschreibung von Unterhaltungs-, Glas- und Rahmenreinigungen an Frankfurter Finanzämtern. Mit dem zuständigen Referatsleiter Herrn MinRat Michael Elzer, dem damaligen Leiter der ABSt Herr Stockhorst bauten alle darauf, dass die HAD schnell zur zentralen Informationsquelle für Unternehmen und Handwerksbetriebe werde, um sie stets über die Beschaffungsaktivitäten der öffentlichen Hand auf dem Laufenden zu halten. Gleichzeitig wurde zum 1. April 2001 mit Einführung des gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen die Nutzung der HAD als Bekanntmachungsmedium für die Landesbehörden und Zuwendungsnehmer Pflicht. Zwischenzeitlich hat sich die HAD zur Pflichtbekanntmachungsplattform für alle öffentlichen Aufträge in Hessen gemauert.

Sämtliche geplanten Vergabeverfahren in Hessen werden auf dieser zentralen Plattform gebündelt. Auftraggeber stellen ihre Ausschreibungen und die Vergabeunterlagen kostenlos ein.

Kostenlose Recherche in der HAD für alle Bieter

Seit Anfang 2011 ist auch die Recherche durch Bieter aus allen EU-Mitgliedsstaaten grundsätzlich kostenlos. Der Bieter kann seinen Nutzen noch zusätzlich steigern, wenn er sich ein kostenpflichtiges, qualifiziertes Profil anlegt, das die gesuchten Ausschreibungen direkt ins Unternehmen sendet. Die HAD erspart letztlich viel Zeit und Geld auf beiden Seiten.

Vor dem Konjunkturpaket sind jährlich über 9.000 Bekanntmachungen in der HAD veröffentlicht worden. Leider sind die Zahlen um bis zu 27 % eingebrochen, weil 2010 deutlich weniger Vergabeverfahren überhaupt bekannt gemacht wurden. „Ich hoffe, dass wir diesen Trend mit Auslaufen des Konjunkturpakets II zum Ende des Jahres überwunden haben werden, hofft die jetzige Geschäftsführerin der ABSt Hessen, Rechtsanwältin Brigitta Trutzel.

Eine kostenlose Hotline unterstützt sowohl die Auftraggeber bei technischen Fragen zur Software, Auftraggeber und Bieter können darüber hinaus auch Unterstützung bei der Durchführung von Verfahren und der Angebotserstellung erhalten. Die Rechtsberatung wird von der Geschäftsführerin der ABSt Hessen, die Ihren Sitz in Wiesbaden hat, durchgeführt.

Wissenswertes

Änderung der Vergabeverordnung am 20. August 2011 in Kraft getreten

Am 16. August 2011 verordnete die Bundesregierung die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Sofern künftig energieverbrauchsrelevante Geräte und Ausrüstungen beschafft werden sollen in der Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Energieeffizienz das höchste Leistungsniveau und – soweit vorhanden – die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verlangt werden. Dazu müssen die öffentlichen Auftraggeber von den Bietern konkrete Angaben zum Energieverbrauch und in geeigneten Fällen eine Lebenszykluskostenanalyse verlangen. Damit einher geht die Möglichkeit der Überprüfung für die Auftraggeber sowie der Erläuterungspflicht für die Bieter. Darüber hinaus ist in der vierten Wertungsstufe die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen. Entsprechende Anforderungen wurden ebenfalls für die Vergabe von Bauleistungen festgelegt. Hinsichtlich der bereits im Rahmen der letzten Änderung eingefügten Anforderungen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen wurden einige klarstellende Änderungen vorgenommen. Die Vierte Verordnung zur Änderung der VgV kann im Internet eingesehen werden unter http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI. Es wird wohl noch einige Tage dauern, bis eine lesefreundliche Gesamtausgabe der Vergabeverordnung einschließlich der vorstehend genannten Änderungen auf www.gesetze-im-internet.de nachlesbar ist.

Umsetzung steht aus: Übergangsregeln zur Beschaffung von Verteidigungsgütern

Da die Richtlinie 2009/81/EG nicht rechtzeitig bis 21. August 2011 in deutsches Recht umgesetzt wurde, bedurfte es Übergangsvorschriften, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in einem Rundschreiben, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in einem Erlass geregelt haben. Wann die endgültige Umsetzung durch eine Änderung des GWB, der entsprechenden Verordnung (VSVgV) und des 3. Abschnitts der VOB/A erfolgen wird, ist momentan noch unklar.

Auslobung des International Public Procurement Award - IPA - 2012

Auch im kommenden Jahr wird der mit 5.000 Euro dotierte International Public Procurement Award (IPA) vom forum vergabe e.V. ausgelobt. Um den IPA 2012 können sich Akademiker aus Europa im Alter bis zu 35 Jahren mit einer praxisbezogenen Arbeit bewerben, die sie im Zeitraum vom 1. April 2010 bis 30. September 2011 fertig gestellt haben. Geeignete Arbeiten sind deutsch- oder englischsprachige wissenschaftliche Werke zu nationalen, europäischen oder internationalen Vergabethemen (Habilitationsschrift, Dissertation, Diplomarbeit oder Monographie). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.forum-vergabe.de/IPA.

Bundeskartellamt I: Absprachen bei Betonrohren - Millionenbußen

Das Bundeskartellamt hat am 10. August 2011 Bußgelder in einer Gesamthöhe von 11,86 Millionen Euro gegen zwei Hersteller von Betonrohren und fünf verantwortliche Personen verhängt. Es handelt sich um die Berding Beton GmbH aus Steinfeld und die Betonwerk Bieren GmbH mit Sitz in Bad Oeynhausen. Die Unternehmen hatten sich seit Anfang 2006 über Preise, Quoten und die Zuteilung einzelner Aufträge abgesprochen und den regionalen Markt für Betonrohre in ihrem gemeinsamen Vertriebsgebiet untereinander aufgeteilt. Gegen 13 weitere Hersteller von Betonrohren wird wegen des Verdachts auf Preisabsprachen ermittelt. Das Bundeskartellamt hatte im Februar 2010 aufgrund von Hinweisen eines Wettbewerbers eine Durchsuchungsaktion an Standorten von Berding, Bieren und zwei weiteren Herstellern mit Sitz in Norddeutschland durchgeführt. Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass die Unternehmen den Wettbewerb auf dem Markt über viele Jahre systematisch beschränkt und damit hohe Schäden erzeugt haben. Die praktizierten Kartellabsprachen betrafen die Herstellung und den Vertrieb von Standardbauteilen aus Beton für die Regen- und Schmutzwasserbeseitigung und bezogen sich auf das Gebiet der Bundesländer Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie Randbereiche von Rheinland-Pfalz und Hessen. In der mittelständisch geprägten Branche gibt es keine bundesweit tätigen Anbieter. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass die Produkte transportkostenintensiv sind und dass in verschiedenen Regionen traditionell jeweils unterschiedliche Rohrtypen nachgefragt werden, die jeweils nur von bestimmten Herstellern angeboten werden. Die Unternehmen Berding und Bieren hatten zunächst Preisuntergrenzen für die Standardbauteile vereinbart und Aufträge nach Quoten untereinander aufgeteilt. Die einzelnen Bauvorhaben wurden anhand von sogenannten Objektlisten konkret zugeteilt. Durch Vereinbarung der jeweiligen Rabattgestaltung bei Abgabe der Angebote wurde die Umsetzung der Marktaufteilung sichergestellt. Die Bußgelder sind noch nicht rechtskräftig. Gegen die Bescheide kann Einspruch eingelegt werden, über den das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheidet. Mit Bieren wurde eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung vereinbart. Beide Unternehmen haben bei der Aufklärung des Kartells mit dem Bundeskartellamt kooperiert, was entsprechend der Bonusregelung des Amtes zu einer Ermäßigung der Bußgelder geführt hat. Quelle: Pressemitteilung des Bundeskartellamtes:

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2011_08_10.php.

Bundeskartellamt II: Bußgeld im Feuerwehrtkartell

Das Bundeskartellamt hat gegen die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH in Ulm ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Millionen Euro wegen Absprachen bei der Herstellung von Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern verhängt. An der Absprache war neben Iveco auch die Metz Aerials GmbH & Co. KG, Karlsruhe, beteiligt. Das Bundeskartellamt hatte im Mai 2010 eine Durchsuchungsaktion durchgeführt. Das Verfahren gegen die beteiligten Vertriebsleiter und Geschäftsführer wurde zum Zwecke einer strafrechtlichen Prüfung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Bundeskartellamt stellte fest, dass es nicht nur Absprachen über Preise sind, die große volkswirtschaftliche Schäden verursachen. Wenn sogenannte Wettbewerber Aufträge einvernehmlich untereinander aufteilen, wird das System der öffentlichen Ausschreibungen der Kommunen ausgehebelt.

Es kommt dann nicht mehr der beste und wirtschaftlichste Anbieter zum Zuge, sondern derjenige, der nach der Absprache der Hersteller gerade dran ist. Die Kartellabsprache betraf die Herstellung von Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern in den Jahren 1998 bis November 2007. Auf diesem Markt halten Iveco und Rosenbauer einen gemeinsamen Marktanteil von fast 100 Prozent. Die Vertriebsleiter der Unternehmen hatten sich im Kartellzeitraum regelmäßig getroffen und anhand von Projektlisten eine Marktaufteilung der laufenden Ausschreibungen vorgenommen. Im Ergebnis sollte eine Marktaufteilung in einem Verhältnis 50 zu 50 erreicht werden. Das Bußgeld ist noch nicht rechtskräftig. Gegen den Bescheid kann Einspruch eingelegt werden, über den das OLG Düsseldorf entscheidet. Allerdings wurde mit dem Unternehmen eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung, ein sogenanntes Settlement erreicht, was auch bei der Bemessung des Bußgeldes berücksichtigt wurde. Das Verfahren bezüglich der Absprachen bei Feuerwehrdrehleitern ist damit abgeschlossen. Nicht abgeschlossen ist das Verfahren gegen Iveco wegen Absprachen bei der Herstellung von Feuerwehrlöschfahrzeugen (B12-11/09), in welchem die im Februar 2011 ergangenen Bußgeldbescheide gegen die übrigen am Kartell beteiligten Unternehmen rechtskräftig sind. Quelle: Pressemitteilung des Bundeskartellamtes:

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2011_07_27.php.

Broschüre zu Mindestlohn im Sicherheitsbereich

Seit 1. Juni 2011 gilt der neue Mindestlohn für Sicherheitsdienstleistungen - wir berichteten darüber im Auftragswesen Aktuell, Ausgabe Juli 2011. Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. (BDWS) informiert in einer Broschüre darüber. Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.bdws.de/cms/index.php>.

Bundeskartellamt III: Rekommunalisierung nicht immer positiv

Das Bundeskartellamt steht Tendenzen zur Rekommunalisierung kritisch gegenüber. Wie es in dem von der Bundesregierung als Unterrichtung (17/6640) vorgelegten Tätigkeitsbericht des Amtes für die Jahre 2009 und 2010 heißt, müsse ein zunehmendes wirtschaftliches Engagement der öffentlichen Hand hinterfragt werden. Der Bericht stellt klar, dass, sofern einzelne Leistungen grundsätzlich auch von privaten Anbietern erbracht werden können oder bereits durchgeführt werden, die Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer einheitlich sein müssen und auch die Kommunen sich im Wettbewerb mit der privaten Konkurrenz behaupten müssen. Nur dann können durch eine stärkere kommunale Betätigung weitere Kosteneinsparungen und Qualitätsverbesserungen erzielt werden.

Die Auswirkungen einer Rekommunalisierung werden je nach Wirtschaftsbereich unterschiedlich bewertet. So könne kommunales Engagement im Bereich der Energieerzeugung wettbewerbsbelebend wirken, schreibt das Kartellamt. Dagegen sei eine Rekommunalisierung der Energienetze "wettbewerblich nicht unproblematisch". Es drohe die Gefahr einer Zersplitterung, die sich nachteilig für neue Stromanbieter und die Verbraucher auswirken könne. Bei einer Rekommunalisierung der Wasserversorgung sieht das Kartellamt in vielen Fällen "Fluchtgedanken", um einer kartellrechtlichen Überprüfung der Wasserpreise durch einen Wechsel in das Gebührenrecht zu entgehen. Im Bereich der Personenbeförderung könnten Teilprivatisierungen rückgängig gemacht werden, um die europarechtlich eröffneten Direktvergabemöglichkeiten zu nutzen. Dies könne zu einer Marktverschließung führen. Auch im Bereich der Entsorgungswirtschaft sieht das Bundeskartellamt angesichts der gesetzlichen Ausgestaltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts die "Gefahr einer wettbewerblich problematischen Privilegierung der Kommunen". Der Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-des-bundeskartellamtes-ueber-seine-taetigkeit-in-den-jahren-2009-2010,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Bundeskartellamt IV: Ausgewählte Entscheidungen der Vergabekammern des Akönnen. Hinzu komme, dass diese Auswahlkriterien, z. B. Anforderung von Umsatzzahlen oder Anzahl der geforderten Referenzen, häufig so streng seien, dass es für die Ingenieurbüros auch praktisch unmöglich ist, dies zu erfüllen. Problematisch sei zudem die zeitliche Befristung der fachlichen Eignung durch in den letzten drei Jahren erbrachte Leistungen. Diese Anforderung könne von vielen Bewerbern nicht erbracht werden. Hier setzt sich die Bundesingenieurkammer dafür ein, dass diese Frist auf mindestens fünf Jahre ausgedehnt wird.

(Quelle: Pressemitteilung der BInGK vom 27.04.2011,

http://www.bingk.de/images/PM_270411_SN_BInGK_EU_Gruenbuch.pdf)

Empfehlungen zum Umgang mit Feuerwehr-Kartellanten

Im Februar 2011 hat das Bundeskartellamt gegen drei führende Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen wegen wettbewerbswidriger Absprachen in den Jahren 2001 bis 2009 Bußgelder in Höhe von insgesamt 20,5 Mio € verhängt. Bei den drei Unternehmen handelt es sich um die - Albert Ziegler GmbH & Co. KG (Gien-gen a.d. Brenz), die - Schlingmann GmbH & Co. KG (Dissen) sowie die - Rosenbauergruppe mit Standor-ten in Luckenwalde und Leoding/ Österreich. Die Bußgeldbescheide gegen diese Unternehmen sind rechtskräftig. Ein gegen das Unternehmen IVECO-Magirus mit Sitz in Ulm eingeleitetes Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zusammen verfügen diese vier Unternehmen über einen Marktanteil in Deutschland von mehr als 90 %. Betroffen sind die Fahrzeuggruppen Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge und Rüstwagen. Soweit sich diese Unternehmen/Tochterfirmen derzeit an Ausschreibungen von Feuerwehr-fahrzeugen beteiligen, stellt sich für Vergabestellen die Frage eines möglichen Ausschlusses der Unter-nehmen wegen Unzuverlässigkeit.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat hierzu am 02.05.2011 ein Infor-mationsblatt mit Empfehlungen für kommunale Einkäufer von Feuerwehrfahrzeugen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Bietern herausgegeben (<http://www.mw.niedersachsen.de/download/57804>). Dieses nimmt auch Bezug auf die rechtskräftige Entscheidung der Vergabekammer Niedersachsen vom 24.03.2011 (Az.: VgK -04/2011) zum Umgang von öffentlichen Auftraggebern mit Kartellanten.

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Nr. 5/2011 Seite 177 – 182, (<http://www.bay-gemeindetag.de/information/zeitung/2011/Zeitschrift%20BayGT%20052011.pdf>) nimmt Herr Norbert Portz vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in seinem Aufsatz „Die Prüfung der Zuverlässigkeit: Feuer-wehrbeschaffungskartell und künftige Vergaben“ Stellung zu der Kartellproblematik und nennt Lösungsan-sätze für Vergabestellen. Auf Seite 252 ist zudem das Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 20. April 2011 über die Gesprächsergebnisse aus dem Gespräch mit den Kartellanten vom 18. April 2011 zu finden.

Pro und Contra Ausschreibungspflicht für Integrationsfachdienste

Mit den Argumenten für und gegen eine Ausschreibungspflicht für Integrationsfachdienste zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen beschäftigten sich die geladenen Sachver-ständigen bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 4. Juli 2011 im Deut-schen Bundestag. Zugrunde lagen der Antrag der SPD-Fraktion "Ausschreibungspflicht für Leistungen der Integrationsfachdienste stoppen - Sicherstellung von Qualität, Transparenz und Effizienz" (17/4847, <http://dip.bundestag.de/btd/17/048/1704847.pdf>) sowie der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel "Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung für Leistungen der Integrationsfachdienste ermögli-chen" (17/5205, <http://dip.bundestag.de/btd/17/052/1705205.pdf>). Dabei verteidigte sich Thomas Albrecht von der Bundesagentur für Arbeit gegen Kritik, die Auswahl von Anbietern zur Integration Schwerbehinder-ter in den Arbeitsmarkt erfolge bei einer Ausschreibung hauptsächlich über den Preis.

"Bei der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen stehen die Qualitätskriterien im Vordergrund", betonte Albrecht. Zwar werde der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern hart geführt, doch nur ein Drittel der Zuschläge ginge an die günstigsten Anbieter. Außerdem sei vor jeder Ausschreibung eine Anhörung von Vertretern der einzelnen Fachverbände fester Bestandteil des Prozederes. Die weiteren Inhalte der Debatte finden Sie unter http://www.bundestag.de/presse/hib/2011_07/2011_279/04.html (Quelle: Deutscher Bundestag).

Neuaufgabe des Leitfadens „Ausschreiben von Asphaltarbeiten“ erschienen

Der Deutsche Asphaltverband (DAV) e.V. hat die Neuaufgabe des Leitfadens „Ausschreiben von Asphaltarbeiten“ vorgestellt, welcher den mit der Planung, dem Bau und der Ausschreibung bzw. Angebotserstellung von Straßenbauarbeiten befassten Mitarbeitern in Verwaltungen, Kommunen oder Ingenieurbüros die tägliche Arbeit erleichtern soll. Die Neuaufgabe berücksichtigt insbesondere die seit 2009 geltenden neuen Technischen Regelwerke wie beispielsweise die Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07), die Technischen Prüfvorschriften für Asphalt (TP Asphalt-StB) sowie zahlreiche weitere Regelwerke mit Stand Ende 2010. Der Leitfaden gliedert sich in die Bereiche „Rechtsgrundlagen“ (Grundsätze zu Regelwerk, Ausschreibung und Bauvertrag), „Bautechnik“ (Hinweise zur Asphaltbauweise und wichtigen technischen Regelwerken) sowie „Leistungsbeschreibung“ (Hinweisen zum Abfassen von Leistungsbeschreibungen, Textbausteine für Leistungsverzeichnisse und Beispiele für Verkehrsflächenbefestigungen sämtlicher Bauklassen sowie für zahlreiche Sonderfälle). Eine Musterbaubeschreibung und ein Verzeichnis der verwendeten Regelwerke im Anhang runden den Teil „Leistungsbeschreibung“ ab.

Der Leitfaden steht auf der Internetseite des Deutschen Asphaltverbands e. V. für Sie zum Download bereit:

http://www.asphalt.de/media/exe/115/9a292a09ac3a158984f96ccc7e715a88/ausschreiben-von-asphaltarbeiten_2011.pdf

Mindestlohn für Beschäftigte in der Entsorgungsbranche wird verlängert

Der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. für die privaten Arbeitgeber, die Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben sich darauf verständigt, den Mindestlohn für Beschäftigte in der Entsorgungsbranche zu verlängern. Gemeinsam haben sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Antrag zur Allgemeinverbindlichkeit des Mindestlohns gestellt. Ende August 2011 läuft die Allgemeinverbindlichkeit des derzeit geltenden Mindestlohns von 8,24 Euro pro Stunde aus. Der neue Mindestlohtarifvertrag, der eine Erhöhung des Mindestlohnes auf 8,33 € pro Stunde vorsieht, gilt ab dem 01.09.2011 und läuft bis zum 31.03.2012. Die Tarifparteien hoffen nun auf eine schnelle Entscheidung des Ministeriums. (Quelle: Pressemitteilung des BDE vom 08.07.2011 - <http://www.bde-berlin.org/?p=5089#more-5089>)

Mindestlohn im Wach- und Sicherheitsgewerbe

Für rund 170.000 Beschäftigte im Wach- und Sicherheitsgewerbe gilt ab 1. Juni 2011 ein gesetzlicher Mindestlohn. Die entsprechende Verordnung, in der die Entgeltuntergrenze (also der Mindestlohn) festgelegt wird, ist nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten. Damit werden in- und ausländische Arbeitgeber in der Wach- und Sicherheitsbranche gleichermaßen verpflichtet, ihren in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Mindestlohn zu zahlen.

Die Verordnung läuft bis zum 31. Dezember 2013. Die Mindestlöhne sind regional gestaffelt und liegen zwischen 6,53 Euro und 8,60 Euro. Die Sätze steigen in allen Bundesländern in zwei Stufen zum 1. März 2012 und zum 1. Januar 2013 auf 7,50 Euro bis 8,90 Euro an. Der Bundesverband Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßen den neuen Mindestlohn. (Quelle: BMAS-Pressemitteilung -<http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/mindestlohn-sicherheitsgewerbe.html> - vom 13.05.2011)

In eigener Sache: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen unter neuer Leitung

Die deutschen Auftragsberatungsstellen haben sich schon vor mehreren Jahrzehnten freiwillig zur Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen (StKA) formiert, um bundeslandübergreifend zusammenzuarbeiten. Seit 1974 ist der Sprecher beziehungsweise die Sprecherin der StKA Mitglied im DVAL (Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Leistungen) beim BMWi, Berlin. Das Sekretariat der Ständigen Konferenz ist zentrale Anlaufstelle für bundeslandübergreifende Anfragen an die Auftragsberatungsstellen. Sprecher der StKA war seit 2007 Volker Romeike, Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein. Ab 1. Juli 2011 gibt es einen Stabwechsel: Das Büro der Ständigen Konferenz wird von der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. (www.abst-brandenburg.de) übernommen. Neue Sprecherin der StKA wird deren Geschäftsführerin, Frau Rechtsanwältin Anja Theurer.

Weitere Informationen zu den Auftragsberatungsstellen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.abst.de/>.

Schwarzbuch Bauwirtschaft: Fallstricke bei öffentlicher Auftragsvergabe

In einem „Schwarzbuch Bauwirtschaft“ benennt der Bauindustrieverband Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V. die Fallstricke bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Auf der Grundlage von Mitgliederbefragungen stellt der Verband die konkreten Probleme der Unternehmen dar und zeigt anhand von Fallbeispielen (aus Sachsen, Sachsen-Anhalt) die Missstände auf Landes- und kommunaler Ebene auf. Wesentliche Forderungen des Verbandes sind:

- Stärkere Nutzung der elektronischen Vergabe
- Vereinheitlichung der Vergabeunterlagen und Formblätter
- Durchgängig einheitliche Unterlagen auf Länder-, Kreis- und kommunaler Ebene
- Stärkung der Fachkompetenz sowohl in Vergabestellen als auch in Planungsbüros
- Leistungswettbewerb vor Preiswettbewerb

Das Schwarzbuch Bauwirtschaft kann per Mail beim Verband abgefordert werden: info@bauindustrie-ssa.de.

Berliner Appell zur öffentlichen Beschaffung

In Berlin trafen sich Anfang Juni 2011 Vertreter von Großunternehmen, öffentlichen Auftraggebern und Verwaltungsexperten zu einem Werkstattgespräch zur Beschaffungsoptimierung. Denn abgesehen vom Vergaberecht können die Ziele privater und öffentlicher Beschaffungsaktivitäten durchaus verglichen werden. Auf Einladung der D&B Deutschland GmbH und des Behörden Spiegels wurden die Kriterien einer modernen Beschaffung diskutiert. Dabei kristallisierte sich heraus, dass Verwaltungen gerade durch einen nachhaltigen Einkauf haushaltswirksame Vorteile realisieren können. Angesichts der schwierigen Haushaltslage sollte ein nationaler Aktionsplan zur öffentlichen Beschaffung ins Leben gerufen werden, der eine umfassende Reform zum Gegenstand hat.

Obwohl die von der Beschaffung zu verantwortenden Mittel einen beachtlichen Anteil der Haushaltsmittel ausmachen, hat der Einkauf nicht die Bedeutung auf politischer und Leitungsebene erlangt, der dieser Verantwortung gerecht wird. Es ist daher notwendig in einem Aktionsplan festzulegen, dass bei den öffentlichen Auftraggebern strategische Einkaufsorganisationen geschaffen und die institutionelle Bedeutung der öffentlichen Beschaffung gestärkt werden.

Im Ergebnis des Werkstattgesprächs wurden folgende Thesen aufgestellt:

- **These 1: Ungenutztes Potenzial im öffentlichen Einkauf heben:** Die öffentliche und private Beschaffung bietet ein enormes, noch nicht ausgeschöpftes Potenzial zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualität.
- **These 2: Ehrliche Bestandsaufnahme durchführen:** Welche Ergebnisse der öffentliche Einkauf und das Vergaberecht in der Verwaltungspraxis erzeugen ist vielfach unbekannt. Es ist daher dringend geboten, im Stil der PISA-Studie eine ehrliche Bestandsaufnahme durchzuführen.
- **These 3: Aktionsplan Beschaffung ins Leben rufen:** Angesichts der schwierigen Haushaltslage sollte ein nationaler Aktionsplan zur öffentlichen Beschaffung ins Leben gerufen werden, der eine umfassende organisatorisch-inhaltliche Reform zum Gegenstand hat.
- **These 4: Berufsbild eines öffentlichen Einkäufers entwickeln:** Das Berufsbild des öffentlichen Einkäufers muss dringend verändert werden, um eine Zentrierung auf die Anwendung rechtlicher Regeln durch eine einkaufsfachliche Verbreiterung und Vertiefung des Aufgabenspektrums zu überwinden. Den Beschäftigten sind dazu geeignete Qualifizierungsprogramme anzubieten.
- **These 5: Reform des Vergaberechts unter dem Leitbild der Wirtschaftlichkeit in Angriff nehmen:** Ohne Abstriche bei Diskriminierungsfreiheit und Korruptionsbekämpfung sollte das Vergaberecht so reformiert werden, dass die mit ihm verfolgten Zwecke tatsächlich erreicht und strategische Arbeitsweisen im öffentlichen Einkauf ermöglicht werden. Die Reform sollte unter dem Leitbild stehen: Der Staat soll wirtschaftlich einkaufen.
- **These 6: Austausch mit Einkäufern des privaten Sektors fördern:** Öffentliche Beschaffung und Beschaffung in der Privatwirtschaft verbindet mehr als sie trennt. Der Erfahrungsaustausch zwischen beiden Sektoren muss in Gang kommen. Dazu ist es wünschenswert, dass öffentliche und private Einkäufer gemeinsam ausgebildet und qualifiziert werden und in beiden Sektoren vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeiten finden können.

Der komplette Text des Berliner Beschaffungspells kann auf der Internetseite des Behördenspiegels abgerufen werden:

<http://www.behörden-spiegel.de/icc/Internet/sub/abf/abf569c1-7726-0310-c14c-4b407b988f2e,...aaaaaaaa-aaaa-aaaa-bbbb-000000000011&uMen=f6810068-1671-1111-be59-264f59a5fb42&page=1&pagesize=10&all=true.htm>.

Online-Angebot zu Beschaffung von Straßenbeleuchtung

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bietet im Rahmen ihrer Initiative EnergieEffizienz Kommunen bei der Beschaffung moderner, energieeffizienter Straßenbeleuchtung online Unterstützung an. Durch Modernisierung und Austausch veralteter Anlagen lassen sich Stromverbrauch und -kosten deutlich in den Kommunen senken. Mit dem „Lotsen energieeffiziente Straßenbeleuchtung“ können Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen nachvollziehen, wie eine Kommune veraltete Straßenbeleuchtung erfolgreich sanieren oder austauschen kann. Dabei werden für alle Schritte - Ist-Analyse, Planung und Finanzierung, Ausschreibung und Vergabe sowie Wartung - umfangreiche Hintergrundinformationen, Handlungsempfehlungen und Tools angeboten.

Die rund 11.300 Kommunen in Deutschland wenden pro Jahr über vier Milliarden kWh Strom - und damit sieben Prozent ihres jährlichen Stromverbrauchs - für Straßenbeleuchtung auf. Rund 40 Prozent der dafür anfallenden Stromkosten, umgerechnet rund 229 Millionen Euro, könnten nach einer Schätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) durch die Modernisierung veralteter Straßenbeleuchtung eingespart werden. Die Initiative EnergieEffizienz ist eine Kampagne der dena und wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Weitere Informationen zum Online-Angebot der dena können abgerufen werden unter

www.energieeffizienz-im-service.de.

Recht

Keine vergaberechtliche Überprüfung von abfallrechtlichen Regelungen

OLG Karlsruhe, 1. April 2011, 15 Verg 1/11
§ 97 Absatz 7 GWB

Fall: In Baden-Württemberg regelt der sogenannte Autarkieerlass, dass die im Land anfallenden Abfälle auch im Land entsorgt werden müssen. Diese auch abfallrechtlich umstrittene Regelung war Gegenstand eines Vergabenaachprüfungsverfahrens. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Auftraggeber Dienstleistungen über die Beseitigung von Siedlungsabfällen unter Verweis auf den Autarkieerlass ausgeschrieben. Ein Bieter verfügte nur über Verbrennungskontingente außerhalb von Baden-Württemberg und konnte in Folge dessen bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden. Hiergegen richtete sich sein Nachprüfungsantrag - allerdings ohne Erfolg.

Begründung: Das OLG Karlsruhe verwarf den Antrag mangels Antragsbefugnis als unzulässig (OLG Karlsruhe, 1. April 2011, 15 Verg 1/11). Ein Unternehmen ist nur dann antragsbefugt, wenn es eine Verletzung in seinen Rechten aus § 97 Absatz 7 GWB geltend machen kann. Bestimmungen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft gehören aber nicht zu diesen Bestimmungen. Daran änderte auch ein Hinweis auf eine entsprechende Regelung in den Vergabeunterlagen nichts. Vielmehr stehen die Bestimmungen zur Abfallwirtschaftsplanung neben den vergaberechtlichen Bestimmungen, so dass sie nicht in einem Nachprüfungsverfahren überprüft werden können. Ergänzend weist das OLG Karlsruhe darauf hin, dass es den entsprechenden Vorschriften auch an der bieterschützenden Wirkung fehlen würde, da sie ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit dienen.

Der Beschluss des OLG Karlsruhe kann im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE110006874&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all>.

Internationale Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanz; Energieerzeuger als öffentlicher Auftraggeber

EuGVVO - Verordnung (EG) Nr. 44/2001

§ 98 Nr. 4 GWB

OLG München vom 12. Mai 2011 (Verg 26/10)

Fall: Eine aufgrund eines Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich gegründete Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Bayern (Vergabestelle) erzeugt und vertreibt mit Wasserkraft österreichisch-bayerischer Grenzflüsse elektrische Energie. Die Vergabestelle schrieb im Verhandlungsverfahren einen Lieferauftrag zur Erneuerung der Leittechnik in mehreren Kraftwerkswarten aus. Das österreichische Bundesvergabeamt hat den Nachprüfungsantrag eines Bieters als unzulässig zurückgewiesen, da die Sektorentätigkeit der Vergabestelle nicht unter das österreichische Bundesvergabegesetz 2006 falle. Einen im Anschluss bei der Vergabekammer Südbayern gestellten Nachprüfungsantrag wies diese ebenfalls mangels Zuständigkeit der Vergabekammer als unzulässig zurück.

Begründung: Das OLG München hat die Zulässigkeit des - im Ergebnis unbegründeten - Nachprüfungsantrags hingegen bejaht. Die VK Südbayern sei für diesen Antrag zuständig gewesen. Rechtsgrundlage für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit sei bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO - Verordnung (EG) Nr. 44/2001).

Danach ist der Sitz der Vergabestelle in Bayern ausschlaggebend für die Zuständigkeit der VK Südbayern. Die internationale Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanz bei der Vergabe von Aufträgen, die EU-Staatsgrenzen überschreitende Leistungen betreffen, richtet sich nach der EuGVVO. Danach ist der Sitz der Vergabestelle für die Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanz entscheidend. Schreiben mehrere Vergabestellen mit Sitz in verschiedenen Staaten Leistungen gemeinsam aus, sollte zur Bestimmung der Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanz darauf abgestellt werden, in welchem Staat der Schwerpunkt der Leistungen liegt. Energieerzeugungsunternehmen können öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 4 GWB sein. Ob die ihnen eingeräumten Rechte dazu führen, dass sie auf dem Markt eine den freien Wettbewerb beeinträchtigende Stellung innehaben, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Beschluss des OLG München vom 12. Mai 2011 (Verg 26/10) kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.forum-vergabe.de/uploads/media/OLG_M%C3%BCnchen_Verg_26-10.pdf.

OLG München stärkt ÖPNV-Direktvergaben an interne Betreiber nach der VO 1370/2007

Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007

OLG München vom 22. Juni 2011 (Az. Verg 6/11)

Fall: Die Stadt Lindau hatte eine neue Stadtbusgesellschaft gegründet, die nach Auslaufen des Vertrags mit dem bisherigen Subunternehmer der Stadtwerke die Erbringung der Verkehrsleistungen übernehmen sollte. Hierfür war eine Direktvergabe an die neue Gesellschafter als interner Betreiber der Stadt beabsichtigt. Der bisher tätige Subunternehmer stellte einen Nachprüfungsantrag, um den Verlust seines Auftrags zu verhindern. In erster Instanz hatte die Vergabekammer Südbayern die Vergabe der Betrauungsanweisung aufgehoben, da die Stadtwerke die Verkehrsleistungen nicht selbst erbringen und daher ein In-House-Geschäft ausscheidet.

Begründung: Das OLG München hat nun in der sofortigen Beschwerde im Wesentlichen zugunsten der Stadt entschieden. Die Stadt habe zwar dadurch gegen die VO 1370/2007 verstoßen, dass sie dem Betreiber das Gebot der Eigenerbringung nicht im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben habe. Im Übrigen sei eine Direktvergabe aber rechtmäßig möglich. Daher wird der Stadt Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Bedeutsam sind vor allem die Ausführungen des OLG zum Verhältnis von Vergabeordnung und Vergaberecht. Bei Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 komme es nicht darauf an, ob eine Dienstleistungskonzession vorliegt oder nicht. Eine Direktvergabe an interne Betreiber ist daher auch dann möglich, wenn ein Bruttovertrag vergeben werden soll, ohne dass zusätzlich die Anforderungen des In-House-Geschäfts nach Vergaberecht erfüllt sein müssen. Diese Frage hatte das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 2. März 2011 weniger großzügig bewertet. Damit stärkt das OLG München Direktvergaben an interne Betreiber, insbesondere in Bayern. Der Beschluss des OLG München vom 22. Juni 2011 (Az. Verg 6/11) kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.forum-vergabe.de/uploads/media/OLG_M%C3%BCnchen_Stadtbuss_22.06.11.pdf.

Voraussetzung für die Abforderung einer Sicherheitsleistung

§§ 9 Absatz 4 und 12 Absatz 2 Satz. 2 lit. j) VOL/A

VK Baden- Württemberg (Beschluss vom 3. Juni 2011, 1 VK 23/11 und 1 VK 24/11)

§ 8 Nr. 1 Absatz 3 VOL/A 2006

VK-SH 07/11 vom 16. Juni 2011

Fall: In einem Vergabeverfahren über Schienenpersonennahverkehrsleistungen war das Recht des Auftraggebers auf die Forderung von Sicherheiten vertraglich festgelegt worden, wenn sich die finanzielle Situation des Verkehrsunternehmens gegenüber der Zulassung im vorangegangenen Vergabeverfahren deutlich verschlechtert hat. Eine Gefährdung der Leistungserfüllung sei damit zu erwarten. Dies werde unwiderleglich vermutet, wenn das für den Vertrag bereitgehaltene Eigenkapital bestimmte Beträge unterschreite.

Begründung: Nach Ansicht der Vergabekammer verstößt diese Sicherungsabrede gegen die §§ 9 Absatz 4 und 12 Absatz 2 Satz. 2 lit. j) VOL/A. Es kann in dem speziellen Vertragsverhältnis, wegen des besonders hohen Auftragsvolumens, der langen Mindestvertragslaufzeit von 13 Jahren, sowie aufgrund des Umstandes, dass die Leistung nicht ohne weiteres durch ein Ersatzunternehmen ausgeführt werden könne, rechtfertigende Gründe für ein Sicherheitsverlangen geben.

Die gewählte Sicherungsabrede lasse aber offen, ob die Sicherheitsleistung eingefordert werde und treffe keinerlei Aussage zur Höhe der Sicherheit.

Weiter bemängelte die Vergabekammer, dass es an jeglicher Dokumentation fehlte, warum gemäß § 9 Absatz 4 VOL/A ausnahmsweise eine Sicherheit erforderlich war. Außerdem bestätigte die Vergabekammer die zuvor bereits auch von der VK Baden- Württemberg (Beschluss vom 3. Juni 2011, 1 VK 23/11 und 1 VK 24/11) anerkannte Fortgeltung des aus § 8 Nr. 1 Absatz 3 VOL/A 2006 bekannten Verbotes der Überbürdung ungewöhnlicher Wagnisse auf den Auftragnehmer.

Trotz Wegfalls der entsprechenden Vorschrift in der VOL/A 2009 bestehe dieses fort, da es lediglich Ausdruck der Gebote von Wettbewerb und Nichtdiskriminierung sei. Die Auferlegung ungewöhnlicher Wagnisse beeinträchtige die Chancengleichheit der Bewerber deutlich, denn nur besonders leistungsstarke Unternehmen ungewöhnliche Wagnisse eingehen können. Voraussetzungen für die Abforderung einer Sicherheitsleistung kann daher sein, wenn auf das Auftragsvolumen, die Vertragslaufzeit sowie die besondere Marktsituation des jeweiligen Auftrags abgestellt wird. Es sollte sich um eine absolute Ausnahme handeln. Auftraggeber sollten Sicherungsabreden sorgfältig ausarbeiten und die Gründe für den Sicherungszweck und die Höhe der Sicherheit dokumentieren. Wichtig dabei ist dass bei öffentlichen Aufträgen die Höhe der Sicherheitsleistung grundsätzlich 5 Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Der Beschluss der Vergabekammer Schleswig-Holstein (VK-SH 07/11 vom 16. Juni 2011) kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/1011448/publicationFile/vk0711.pdf>.

OLG Saarbrücken: Sachkunde der Vergabestelle ersetzt Gleichwertigkeitsnachweis nicht

§ 21 Nr. 2 S. 3 VOB/A 2006 (§ 13 Abs. 2 S. 3 VOB/A 2009)

Das Saarländischen OLG hat mit Beschluss vom 27.04.2011 entschieden, dass die Sachkunde der Vergabestelle den Gleichwertigkeitsnachweis bei Nebenangeboten nicht ersetzt. Zur Gewährleistung von Transparenz, Nachprüfbarkeit und Diskriminierungsfreiheit des Verfahrens müsse von allen Bietern ein ausdrücklicher Nachweis der entsprechenden Gleichwertigkeit mit dem Angebot verlangt werden.

Fall: Die Vergabestelle schrieb im April 2010 im offenen Verfahren Brückenbaumaßnahmen aus. Varianten Alternativangebote waren zugelassen. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen für Nebenangebote wurde die Vorlage bestimmter Nachweise verlangt. Ein Bieter gab ein Nebenangebot ab, in dem er ein von der Leistungsbeschreibung abweichendes Stahlenschutzplankensystem „Super-Rail Eco BW“ anbot. Weitere Nachweise zur Gleichwertigkeit reichte er nicht ein. Gegen den Zuschlag auf dieses Nebenangebot werte sich eine unterlegene Bieterin. Die Zulassung von Nebenangeboten verstoße aufgrund des alleinigen Zuschlagskriteriums „niedrigster Preis“ gegen Artikel 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 VKR. Zudem sei das Nebenangebot wegen Nichteinhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Mindestanforderungen nicht zu werten. Fordere die Antragsgegnerin die Erfüllung einer Nachweispflicht, dürfe sie sich einer diesbezüglichen Prüfung und Bewertung nicht enthalten. Die Vergabestelle hatte den Nachweis der Gleichwertigkeit durch die Bezeichnung „Super-Rail Eco BW“ als geführt angesehen. Es handele sich um eine standardisierte, geprüfte und zertifizierte Konstruktion und somit um eine technische Selbstverständlichkeit. Diese erfülle den Vertragszweck und sei für den Bedarf des Auftraggebers ebenso geeignet. Es bedürfe keines Nachweises, da die Auftraggeberin die Gleichwertigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse und Sachkunde beurteilen könne.

Begründung: Das OLG Saarbrücken sah dies anders. Die von § 21 Nr. 2 S. 3 VOB/A 2006 (§ 13 Abs. 2 S. 3 VOB/A 2009) verlangte Gleichwertigkeit könne nur durch Unterlagen wie anerkannte Prüfberichte, Zulassungen, Sachverständigengutachten etc. nachgewiesen werden. Der alleinige Umstand, dass es sich um eine standardisierte, zertifizierte und geprüfte Konstruktion handelt, besage nichts über die tatsächlichen Unterschiede zum ausgeschriebenen System. Der Gesetzgeber habe sich im Sinne der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit des Verfahrens dafür entschieden, unabhängig vom Einzelfall einen Nachweis zu verlangen. Die mit einer eigenen Bewertung der Gleichwertigkeit durch die Vergabestelle verbundene Unsicherheit und Schwierigkeit einer Grenzziehung sei mit dem auf Transparenz angelegten Vergabeverfahren nicht zu vereinbaren. Entgegen der Auffassung des OLG Düsseldorf sei der Nachweis der Gleichwertigkeit auch nicht dann entbehrlich, wenn die Auftraggeberin oder ein sie sachverständig beratendes Ingenieurbüro über entsprechende Kenntnisse zur Beurteilung verfügt und Auftraggeber und Bieter übereinstimmend von der Gleichwertigkeit ausgehen. Das Beschaffen der Nachweise sei für die Bieter in zeitlicher und finanzieller Hinsicht mit Aufwendungen verbunden. Es wären die Bieter benachteiligt, die dem Gesetzeswortlaut folgen und die geforderten Nachweise beschaffen. Schließlich würde ein Vorgehen, bei dem die Vergabestelle je nach Einzelfall über die Gleichwertigkeit entscheidet, Raum für Manipulationen eröffnen.

Praxistipp:

Ein Nachfordern der fehlenden Nachweise kam im oben geschilderten Fall nicht in Betracht, da das Verfahren noch nach altem Vergaberecht durchgeführt wurde. Nach neuer Rechtslage müsste der Auftraggeber die fehlenden Nachweise zunächst nachfordern. Da das Angebot aus den aufgezeigten Gründen nicht zu werten war, kam es laut OLG auf die Frage der Zulässigkeit von Nebenangeboten bei dem alleinigen Zuschlagskriterium „Günstigster Preis“ nicht weiter an. Die Frage, ob eigene Sachkunde der Vergabestelle oder der sie beratende Stelle den Nachweis der Gleichwertigkeit durch Unterlagen ersetzen kann, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Bieter sollten daher auf Nummer Sicher gehen und die Gleichwertigkeit durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. Die Entscheidung des Saarländischen OLG finden Sie unter: <http://solg.edb.eear.eu/download/ee5131c2c64abeeba0b57c45c28d54a8.pdf>.

OLG Düsseldorf entscheidet zur parallelen Bewerbung durch konzernverbundene Unternehmen

OLG Düsseldorf 13. April 2011 (VII-Verg 4/11)

Mit Beschluss vom 13. April 2011 (VII-Verg 4/11) urteilte das OLG Düsseldorf über den Nachprüfungsantrag eines Bieters, der den Ausschluss der Angebote zweier Mitbieter verlangte, da diese miteinander in einem Konzern verbunden seien und insofern ein Verstoß gegen den gemäß § 97 Abs. 1 GWB gebotenen Geheimwettbewerb vorliege. Das Oberlandesgericht hielt fest, dass nur das Vorliegen personeller und gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen zwischen Bietern kein zum Ausschluss der Angebote berechtigendes wettbewerbsbeschränkendes Verhalten sei. Es obliege der Vergabestelle zu prüfen, ob die Verbundenheit der Unternehmen den Inhalt eines der Angebote beeinflussen könne. Allerdings bestehe eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der Geheimwettbewerb zwischen konzernverbundenen Unternehmen nicht gewahrt sei. Insofern müssen die Unternehmen die Vermutung widerlegen, da entsprechende Umstände und Vorkehrungen ausschließlich ihnen bekannt sein können. Diese Darlegung müsse bereits mit dem Angebot geschehen, wenn den Bietern die Angebotsabgabe eines konzernverbundenen Unternehmens bereits im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt war.

Tipp für die Praxis: Unternehmen im Konzernverbund sollten immer dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein mit ihnen konzernverbundenes Unternehmen ebenfalls ein Angebot abgibt, im Angebot darstellen, in wieweit kein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb vorliegt. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf müssen konkrete Ausführungen zu den strukturellen Bedingungen der Angebotserstellung vorgelegt werden. Dies betrifft unter anderem die Art und Weise der Einflussnahme durch die Konzernmutter auf das Ausschreibungsverhalten und die Frage, ob die Unternehmen einer entsprechenden Konzernstrategie unterworfen sind. Darüber hinaus sollte geklärt werden, ob und wie innerhalb des Konzerns Abstimmungen vorgenommen werden; es betrifft auch die Frage nach organisatorischen und personellen Verflechtungen. Öffentliche Auftraggeber müssen im Falle von Angeboten mehrerer konzernverbundener Unternehmen klären, ob eine wettbewerbsbeschränkende Absprache vorliegt. Falls die Unternehmen von der Angebotsabgabe des konzernverbundenen Unternehmens wussten, aber in ihrem Angebot keine Erklärung lieferten, die eine Wettbewerbsbeschränkung widerlegen, sind die Angebote in Nordrheinwestfalen auszuschließen. Erschließt sich die Kenntnis über die parallele Angebotsabgabe durch die verbundenen Unternehmen aus den Angeboten nicht, muss der Auftraggeber hierüber Aufklärungen im Rahmen der Angebotsprüfung vornehmen. Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden unter

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/2011/VII_Verg_4_11beschluss20110413.html.

Vergabekammer ist bei Prüfung nicht an Anträge und Rügen gebunden!

OLG Schleswig; Az. 1 Verg 10/10

§ 114 Abs. 1 GWB

Begründung: Das OLG Schleswig hat mit Urteil vom 15. April 2011 Stellung genommen zum zulässigen Umfang der Prüfung durch eine Vergabekammer (OLG Schleswig; Az. 1 Verg 10/10). Hinsichtlich des zulässigen Prüfungsumfanges bestätigte das OLG Schleswig die Vergabekammer Schleswig-Holstein: Im Rahmen des § 114 Abs. 1 GWB ist sie grundsätzlich frei darin, wie sie auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken will. Sie kann dies in der von den Antragstellern gewünschten Weise tun, aber auch auf eine andere Weise, wenn dadurch das gesetzliche Ziel erreicht wird. Die Vergabekammer darf insoweit auch nicht gerügte und damit (nur für die Parteien) bereits präkludierte Vergabeverstöße aufgreifen und auch nicht von den Parteien thematisierte Umstände in ihre Prüfung einbeziehen. Eine Einschränkung mag nur in Fällen greifen, in denen sich die Korrektur präkludierter Fehler einseitig zu Lasten bestimmter Wettbewerbsteilnehmer auswirken würde.

Auch bezüglich des Tenors der Entscheidung ist eine Vergabekammer nicht an die Parteienanträge gebunden. Wenn sie überzeugt ist, dass ein schwerwiegender Vergabeverstöß vorliegt, darf sie die Aufhebung des Vergabeverfahrens beschließen, auch wenn keine Partei dies beantragt hatte. Dies gibt § 114 GWB klar vor: Die Vergabekammer "trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist nicht an die Anträge gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken."

Eine Vergabekammer muss somit nicht sehenden Auges ein Vergabeverfahren trotz schwerwiegender Fehler "durchwinken", nur weil die Parteien (möglicherweise absichtlich) diese Fehler im Nachprüfungsverfahren nicht thematisiert haben. Das Urteil des OLG Schleswig kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnews/rechtsprechung/2226-olg-schleswig-beschluss-vom-15042011-az-1-verg-1010>.

Vergabekammer Sachsen: Hürden beim Vieraugenprinzip

VK Sachsen Beschluss vom 17. Dezember 2010 (1SVK/045-10)

Die VOL/A 2009 beinhaltet das Vieraugenprinzip bei der Öffnung der Angebote. Bis dahin reichte die Anwesenheit eines weiteren Vertreters der Vergabestelle aus. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2010 (1SVK/045-10) entschied die VK Sachsen über die Anforderungen an eine Angebotsöffnung im Rahmen der aktuellen VOL/A. Dabei hatte die Vergabestelle einen Vertreter beauftragt, die Angebote zu öffnen, währenddessen der zweite Vertreter die Ergebnisse der Öffnung erfasste. Die Vergabekammer bemängelte, dass kein unveränderbares Dokument erstellt wurde, das per Computer angefertigt, dann ausgedruckt und den Akten beigelegt wurde. Zudem kam hinzu, dass das Dokument nur von einem der beiden Vertreter unterschrieben wurde. Nur dadurch könne nachgewiesen werden, dass beide Vertreter tatsächlich anwesend waren und eine nachträgliche Manipulation des Angebots ausgeschlossen werden kann. Der Beschluss kann im Internet abgerufen werden unter

<http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnews/rechtsprechung/1534-vk-sachsen-beschluss-vom-17122010-az-1svk045-10>.

OLG Karlsruhe zur Müllentsorgung im Land

15 Verg1/11 vom 1. April 2011

Siedlungsabfälle müssen nach dem sogenannten Autarkieerlass in Baden-Württemberg entsorgt werden. Diese auf dem Abfallwirtschaftsplan beruhende Vorschrift sorgte in einem europaweiten Ausschreibungsverfahren dafür, dass ein Entsorgungsunternehmen, nicht zum Zug kam. Das Unternehmen war der Meinung, der Autarkieerlass sei eine wettbewerbsfeindliche Bestimmung, und strengte ein Nachprüfungsverfahren an, das vom Oberlandesgericht Karlsruhe als unzulässig verworfen wurde (15 Verg1/11 vom 1. April 2011). Der Autarkieerlass werde trotz des Verweises in den Vergabeunterlagen nicht zu einer Vergabevorschrift. Somit könne er nicht ausgehebelt werden. Quelle: Staatsanzeiger vom 27. Mai 2011.

International

Neue Bekanntmachungsformulare zum 8.9.2011 in Kraft gesetzt

mit der DurchführungsVO 842/2011 hat die EU-Kom neue Bekanntmachungsformulare zum 8. September 2011 in Kraft gesetzt.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 (1) . .
Amtsblatt der EU L Nr. 222 v. 27. August 2011 . 54. Jahrgang

Siehe auch: <http://www.had.de/start.php?topmenu=recht&selected=eg&language=DE>

BDE vertritt Meinung zur EU-Konferenz

Nicht das billigste, sondern das wirtschaftlichste Angebot soll den Zuschlag erhalten. Anlässlich einer von der EU-Kommission in Brüssel veranstalteten Konferenz zur Modernisierung des öffentlichen Vergaberechts hat der Präsident des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) Peter Kurth als Vertreter des BDI die Erwartungen der deutschen Wirtschaft an die Gestaltung des künftigen Vergabewesens vorgestellt. Im Beisein von Binnenmarktkommissar Michel Barnier und zahlreichen EU-Parlamentariern erklärte Kurth, dass die deutsche Wirtschaft das seit 2004 geltende Regelwerk grundsätzlich für ausreichend und praktikabel halte. Es gebe daher keinen Anlass für eine größere Reform des Vergaberechts in Europa im Rahmen der angekündigten Überarbeitung der Richtlinien. Kurth warnte davor, Vergabeentscheidungen in Zukunft mit sozialen Aspekten zu verketten.

Der BDE-Präsident signalisierte der EU-Kommission den Wunsch der deutschen Wirtschaft, ein wesentliches Vergabekriterium zeitnah zu präzisieren. Nach Ansicht des BDE solle künftig nicht das preiswerteste Angebot den Zuschlag erhalten, sondern das wirtschaftlichste Angebot. Dadurch könnten die ausgeschriebenen Projekte ökologisch und ökonomisch nachhaltiger realisiert werden. Der BDE sprach sich ebenso gegen eine Anhebung der Schwellenwerte aus.

Quelle: Pressemitteilung des BDE auf der Internetseite <http://www.bde-berlin.org/?p=5117#>

Maßnahmenpaket der EU zu Korruptionsbekämpfung

Die Europäische Kommission hat am 6. Juni 2011 ein Maßnahmenpaket vorgelegt, mit dem gegen die schweren Schäden durch Korruption vorgegangen werden soll. Korruption kostet die EU-Wirtschaft Schätzungen zufolge jedes Jahr 120 Milliarden Euro, was 1 Prozent des BIP der EU entspricht. Als richtigen Schritt hin zu einer verstärkten Korruptionsbekämpfung wird der am 6. Juni 2011 eingeführte Korruptionsbekämpfungsbericht der EU betrachtet. Darin werden die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Korruptionsbekämpfung regelmäßig überwacht und bewertet. Die Mitgliedstaaten werden zukünftig bei ihren politischen Bemühungen unterstützt, einschlägige Rechtsvorschriften besser durchzusetzen, ihren internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und ihre Korruptionsbekämpfungsstrategien und -maßnahmen besser aufeinander abzustimmen. In den einzelnen Mitgliedstaaten werden die Anti-Korruptionsmaßnahmen sehr unterschiedlich umgesetzt. Zum Teil ist auch ein Mangel am nötigen Willen zur Bekämpfung der Korruption bei den nationalen Politikern zu erkennen. Der Korruptionsbekämpfungsbericht der EU soll unter anderem Mängel und Schwachpunkte in den 27 Mitgliedstaaten aufzeigen und dadurch die politische Bereitschaft zum Handeln fördern.

Zukünftig werden die Korruptionsbekämpfungsanstrengungen durch den neuen Evaluierungsmechanismus in der EU aufgezeigt: Der „Korruptionsbekämpfungsbericht der EU“ soll Entwicklungstrends und zu behebbende Mängel aufzeigen und zum Voneinander-Lernen sowie zum Austausch bewährter Praktiken anregen. Ab 2013 wird der Bericht alle zwei Jahre veröffentlicht und sich auf die bestehenden Überwachungsmechanismen des Europarats, der OECD und der Vereinten Nationen, sowie auf unabhängige Sachverständige, sonstige Beteiligte und die Zivilgesellschaft beziehen. Parallel dazu soll die EU Verhandlungen über ihre Mitwirkung in der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) aufnehmen, um Synergieeffekte zwischen den beiden Mechanismen zu schaffen. Die Ziele des Berichts können im Internet abgerufen werden unter:

http://ec.europa.eu/home-affairs/news/intro/docs/110606/308/1_DE_ACT_part1_v2.pdf.

EU-Ausschreibung zum Common Procurement Vocabulary – CPV-Code

Am 5. August 2011 wurde eine Ausschreibung der EU-Kommission in der europäischen Ausschreibungsdatenbank Tenders Electronic Daily (TED) bekannt gegeben. Gegenstand des Auftrags ist eine Studie zur Überprüfung der Funktionsweise des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary - CPV). In der Studie soll die allgemeine Funktionsweise des CPV bewertet werden. Darüber hinaus soll festgestellt werden, inwieweit die Ziele des CPV erreicht werden, ob diese Ziele relevant sind und ob die Ziele des CPV auf wirksame und effiziente Art und Weise erreicht werden. Die Ausschreibungsbekanntmachung kann im Internet eingesehen werden:

<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:247071-2011:TEXT:DE:HTML&src=0>

Deutsch-Britische Kammer startet Webportal GermanContractors

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London hat das neue Internetangebot GermanContractors für Unternehmen frei geschaltet. Die Internetseite www.germancontractors.co.uk richtet sich an britische Bauunternehmen, die nach zuverlässigen Partnern für ihre Projekte suchen. Deutsche Unternehmen, die in der Bauindustrie oder im Maschinen- und Anlagenbau tätig sind und sich auf dem britischen Markt präsentieren möchten, können sich unter www.germancontractors.co.uk registrieren lassen. Die Deutsch-Britische Kammer erstellt für jeden Betrieb ein englischsprachiges Profil, weiterhin können vorhandene Referenzprojekte hinzugefügt werden.

Britische Bauunternehmen können sich dann direkt mit den Firmen in Verbindung setzen. Darüber hinaus unterstützt die Deutsch-Britische Kammer die Betriebe mit Hinweisen zu Ausschreibungen im Vereinigten Königreich. GermanContractors soll eine Plattform sein, die die Kontaktabahnung zwischen britischen und deutschen Unternehmen so schnell und einfach wie möglich macht. Deutsche Betriebe können nach ihrer Registrierung ihren Eintrag selbst aktualisieren und entscheiden, welche weiterführenden Angaben ihr Profil enthalten soll.

Weitere Informationen zum Angebot GermanContractors erteilt Michaela Böttcher, Tel. +44 (0)20 7976 4165, E-Mail info@germancontractors.co.uk oder im Internet unter www.germancontractors.co.uk.

EU-Rahmen für das öffentliche Auftragswesen führt zu Einsparungen von ca. 20 Mrd. Euro

Die Behörden in den Mitgliedstaaten konnten dank der EU-Regeln für eine offene und wettbewerbsorientierte Auftragsvergabe rund 20 Milliarden Euro einsparen und die Kosten um bis zu vier Prozent senken. Dies geht aus einem Bericht der EU-Kommission vom 24. Juni 2011 hervor, in dem die Ergebnisse einer umfassenden Bewertung der Auswirkungen und der Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens veröffentlicht sind.

Die Bewertung kommt zu dem Schluss, dass die EU-Richtlinien auf dem Gebiet der öffentlichen Auftragsvergabe zu einer Kultur der Transparenz und ergebnisorientierten Auftragsvergabe in der EU beigetragen haben. Ergebnisse der Untersuchung sind u.a., dass ein öffentliches Auftragsvergabeverfahren im Durchschnitt 108 Tage dauert und 28 000 Euro kostet; 3/4 der Kosten fließen in die Vorbereitung der Angebote und 1/4 der Kosten in die Arbeit der öffentlichen Auftraggeber. Die am schlechtesten abschneidenden Mitgliedstaaten benötigen dreimal mehr Zeit für den Abschluss eines Vergabeverfahrens als die Mitgliedstaaten mit den besten Ergebnissen.

Parallel dazu wurde eine Zusammenfassung der wesentlichen auf das Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens eingegangenen 620 Kommentare veröffentlicht. Hier spricht sich die Mehrheit der Kommentatoren für eine Vereinfachung und Verbesserung des Marktzugangs - insbesondere für KMU – und mehr Innovation aus. Zudem besteht weitgehend Einigkeit, dass die Vergabeverfahren im Interesse aller an der Auftragsvergabe beteiligten Akteure rationalisiert und flexibler gestaltet werden sollten. Bei der Ausarbeitung ihrer Rechtsvorschläge bis Ende 2011 wird sich die Kommission auf die im Rahmen der Bewertung eingeholten Fakten sowie die aus der Konsultation der Interessengruppen gewonnenen Erkenntnisse stützen. Die Prioritäten der Rechtsreform standen auch im Mittelpunkt der am 30. Juni 2011 in Brüssel stattgefundenen Grundsatzkonferenz auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (siehe nachfolgende Meldung).

Der Bewertungsbericht sowie die zusätzlichen Studien sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/evaluation/index_de.htm. Die Zusammenfassung der Antworten auf das Grünbuch finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/consultations/index_de.htm:MEMO/11/455.

Konferenz zur „Modernisierung der EU-Politik im Bereich des Öffentlichen Auftragswesens“

Die EU-Kommission hatte zum 30.06.2011 zu einer Konferenz über ihre Planungen zur Revision des europäischen Vergaberechts eingeladen. Sie fand unter Einbeziehung aller beteiligten Kreise statt. Kommissar Barnier teilte mit, dass vor Ende 2011 das Maßnahmenpaket der Kommission zum öffentlichen Auftragswesen vorgelegt werde. Nach seiner Auffassung sollten folgende Punkte geregelt werden: Insbesondere beim Verhandlungsverfahren solle es Verfahrenserleichterungen geben. Die Nachweispflichten sollen verringert werden, z. B. durch Eigenerklärungen. Zudem sollen die Nachweise nur von demjenigen Bieter verlangt werden, der den Zuschlag erhalten soll. Die E-Vergabe soll obligatorisch werden. Ob die Schwellenwerte angehoben werden sollen, muss diskutiert werden. Die Fragen von zulässigen Inhouse-Vergaben und der horizontalen Zusammenarbeit von Kommunen sollten geregelt werden. Der Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen muss verbessert werden. Hierzu könnte an eine verpflichtende Losvergabe gedacht werden. Der Einkauf der öffentlichen Hand muss sich stärker zu einem strategischen Mittel der Durchsetzung nachhaltiger und innovativer Ziele entwickeln. Die Auftragsbezogenheit zusätzlicher Kriterien sollte erhalten bleiben. Good Governance im öffentlichen Auftragswesen soll beachtet werden, womit eine gewisse Zentralisierung der Beschaffung verbunden sein dürfte. Der Vorsitzenden des EP-Ausschusses Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Malcolm Harbour, forderte eine radikale Änderung der Richtlinien. Nach seiner Meinung seien die beiden 2003/2004 verfolgten Ziele – Vereinfachung der Verfahren und Stärkung des Binnenmarkts – mit den beiden Richtlinien nicht erreicht worden. Zudem müsse der Schwerpunkt wieder weg von der Einhaltung von Regeln und Verfahren hin auf den Erhalt des besten Angebots gelegt werden.

Zugang von Unternehmen aus Drittstaaten zu deutschen Vergabeverfahren

Wie in der Juni-Ausgabe unseres Newsletters berichtet, hat die EU-Kommission ein Konsultationsverfahren zum Thema Marktzugang von Drittstaaten zu den Beschaffungsmärkten der EU eingeleitet. Dabei geht es darum, ob öffentliche Auftraggeber in Zukunft Anbieter und Angebote aus Drittstaaten von Vergabeverfahren innerhalb der EU ausschließen sollen, soweit dem internationale Verpflichtungen der EU nicht entgegenstehen.

Das Konsultationsverfahren umfasst drei Fragebögen, die an öffentlichen Auftraggeber, Unternehmen und Unternehmensverbände sowie an Nichtregierungsorganisationen gerichtet sind, und läuft bis zum 02.08.2011. Die Fragebögen, welche im Internet unter http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/access_EU_public_procurement_en.htm zu finden sind, sollen online beantwortet und an die EU-Kommission gesandt werden. Um den deutschen Fragebogen aufzurufen, müssen Sie bei dem Punkt "If you are answering this consultation on behalf of..." auf "here to submit" klicken und dann oben rechts die Sprache wählen. Da die deutsche Übersetzung der Fragebögen erst am 30.06. veröffentlicht wurde, hat die Kommission die Stellungnahmefrist für den deutschen Sprachraum bis zum 25.08.2011 verlängert. Mit dem Ausfüllen des Fragebogens leisten Sie einen Beitrag für die Folgenabschätzung zu einem politisch wichtigen Vorhaben der EU-Kommission, das erhebliche Auswirkungen haben kann.

Infoportal zum europäischen und nationalen Vergaberecht in den Mitgliedstaaten

Eine neue Internetseite der EU-Kommission fasst alles Wesentliche zum europäischen Vergaberecht zusammen und enthält – aufgeteilt nach den Mitgliedsstaaten – auch Hinweise auf die wesentlichen nationalen Vergaberechtsvorschriften. Für Deutschland findet sich bei den Informationen auch der Hinweis auf das Netzwerk der Auftragsberatungsstellen in Deutschland. Die Internetseite finden Sie unter http://ec.europa.eu/youreurope/business/profitting-from-eu-market/benefiting-from-public-contracts/germany/index_de.htm.

Public Procurement Network bietet Plattform zum Erfahrungsaustausch im Vergaberecht

Das Public Procurement Network (PPN) hat eine neue vergleichende Übersicht zum Vergaberecht in verschiedenen europäischen Ländern herausgebracht. Das informelle Netzwerk, welches im Januar 2003 in Kopenhagen gegründet wurde und EU Ländern und Beitrittskandidaten offen steht, tauscht regelmäßig Erfahrungen einzelner Länder im Bereich öffentliches Auftragswesen aus. Dort findet sich beispielsweise auch die Studie "The comparative Survey on Public Procurement systems across the PPN", welche die Aspekte Vergaberecht, wichtige Vergabestellen und den Rechtsweg der EU Mitgliedsstaaten, der Schweiz, der Türkei und Mazedoniens dokumentiert. Die Plattform finden Sie unter www.publicprocurementnetwork.org.

EU I: Neue Entwicklungen im Vergabewesen

Das Europäische Parlament hat am 18. Mai 2011 eine Entschließung zu neuen Entwicklungen im Öffentlichen Auftragswesen veröffentlicht. Darin werden alle aktuell in der Diskussion stehenden Punkte im Vergaberecht wie Dienstleistungskonzessionen, Unterschwellenvergaben, Soziale Beschaffungen oder Öffentlich-Private Partnerschaften angesprochen. Es werden zahlreiche positive Entwicklungen festgestellt, jedoch bemängelt das Europäische Parlament, dass in den verschiedenen Themen noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. So wird anerkannt, dass Schulungskurse sowie der Erfahrungsaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und Kommission für die Überwindung einiger der komplexen Gegebenheiten des Markts für öffentliche Aufträge von wesentlicher Bedeutung sind; jedoch zeigt man sich darüber besorgt, dass derartige Initiativen durch immer knapper werdende Haushaltsmittel untergraben werden könnten. Mitgliedstaaten und die Kommission fordern deshalb auf, die vorhandenen Ressourcen und Mechanismen, die in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen sind, wie etwa Peer-Reviews, zu nutzen, um kleine Teams von Beschaffungsexperten aus einer Region dazu zu bewegen, die Aktivitäten einer anderen EU-Region zu überprüfen, was zur Vertrauensbildung und zur Handhabung bewährter Praktiken in verschiedenen Mitgliedstaaten beitragen könnte.

Die Kommission fordert als praktische Hilfe für öffentliche Auftraggeber den Aufbau einer laufend aktualisierten Datenbank für Standards, insbesondere für Umwelt- und Sozialkriterien, um sicherzustellen, dass den Beschaffern eine angemessene Handreichung und ein eindeutiges Regelwerk bei der Ausarbeitung von Ausschreibungen vorliegen, um deren Übereinstimmung mit dem jeweiligen Standard leicht überprüfen zu können. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten und alle Beteiligten dabei voll einbezogen werden. Betont wird darüber hinaus, dass bei diesem Verfahren von unten nach oben die wertvollen Erfahrungen und das Wissen, die häufig auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene vorhanden sind, berücksichtigt werden sollten. Ferner macht das Parlament auf die negativen Auswirkungen eines fragmentierten Marktes durch die Vielzahl von regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Labels aufmerksam, die insbesondere in den Bereichen Innovation und Forschung bestehen. Der komplette Text der Entschließung kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:161E:0038:0046:DE:PDF>.

EU II: Konsultation zur Modernisierung des EU-Vergaberechts

Die Europäische Kommission konsultiert Behörden und Unternehmen zum Zugang zu ausländischen Märkten für öffentliche Aufträge. Die Kommission konsultiert dazu alle EU-Mitgliedstaaten zu ihren Ansichten über eine neue Politik zum Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der EU, wie dies in der Binnenmarktakte vom April 2011 angekündigt worden ist. Dazu wurde im Juni ein Online-Fragebogen freigeschaltet, der bis zum 2. August ausgefüllt werden kann. Die Antworten werden zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr in Rechtsvorschriften zu diesem Thema einfließen.

Ziel dabei ist es, eine stärkere Verhandlungsposition für die Aushandlung des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten anderer Handelspartner zu erhalten. Dies soll EU-Unternehmen dabei helfen, Geschäftsmöglichkeiten auszubauen, wie dies in der neuen im November 2010 vorgelegten Handelsstrategie der EU „Handel, Wachstum und Weltgeschehen“ dargelegt ist. Weitere Informationen zur Konsultation der EU-Kommission können im Internet abgerufen werden unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/access_EU_public_procurement_en.htm.

China: EUCC veröffentlicht Studie zum öffentlichen Markt

Der öffentliche Beschaffungsmarkt in China ist sehr groß, allerdings auch unübersichtlich und insbesondere für ausländische Unternehmen mit vielen Fallstricken versehen. Der Gesamtumfang der öffentlich vergebenen Aufträge in China wird auf rund USD 1000 Milliarden geschätzt. Bei der Auftragsvergabe werden vermehrt auch ausländische Unternehmen berücksichtigt. Einfach wird es ihnen allerdings nicht gemacht. Die Handelskammer der Europäischen Union in China (EUCCC) hat im Rahmen einer Studie „Erfahrungen europäischer Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge in China“ zusammengetragen und genauer unter die Lupe genommen. Das Fazit: Ausländische Unternehmen haben einen schweren Stand: Lokale Anbieter haben einen klaren Heimvorteil; die Regeln und Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen werden von Provinz zu Provinz, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich interpretiert und angewandt. Darüber hinaus besteht ein hoher Korruptionsgrad und die Informationen über die Aufträge sind wenig detailliert und oft nur schwer erhältlich. China hat sich gegen die in der Studie erhobenen Vorwürfe verwahrt und im gleichen Atemzug aber einmal mehr bekräftigt, dass es die WTO-Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zu unterzeichnen beabsichtige und sich mithin gewillt zeigt, für eine faire und transparente Anwendung der Regeln und Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen einzustehen. In der 50-seitigen Studie der EUCCC wird das bestehende Regelwerk im chinesischen Vergabewesen im Detail analysiert.

Abschliessend fasst die Studie Erfahrungen von europäischen Unternehmen aus den Branchen medizinische Ausrüstungen, Informations- und Kommunikationstechnologie und Ausrüstungen zur Nutzung von Windenergie im Umgang mit dem chinesischen Beschaffungswesen zusammen und leitet daraus Empfehlungen ab. Die Studie kann in englischer Sprache bei der EUCC abgerufen werden unter:

<http://www.europeanchamber.com.cn/view/media/publications/#ppstudy>.



Seminare

TERMINE	THEMA	ORT	KOSTEN PRO TEILNEHMER	SONSTIGES
Mittwoch 2.11.2011 10:30-16:30	VOB-Spezial	Handwerkskammer Rhein-Main Darmstadt	100,00 Euro	
Donnerstag, 3.11.2011 9.30 – 16.00	Seminar eVergabe mit eHAD und dem AI Vergabeassistent	Handwerkskammer Wiesbaden Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) Wiesbaden II „Robert-Werner- Haus“ der HWK Wiesbaden Moltkering 17, 65189 Wiesbaden	0,--	
Donnerstag 10.11.2011 10:30-16:30	Aktuelles Verga- berecht	Industrie- und Han- delskammer Lahn-Dill Geschäftsstelle Dillenburg Plenarsaal	100,00 Euro	
Donnerst. 24.11.2011 10:30 bis 16:30	Aktuelles Verga- berecht	Industrie- und Han- delskammer Fulda	100,-- Euro	
Dienstag, 29.11.2011 10:30 – 14:30	Rahmenverträge	Industrie- und Han- delskammer Hanau	80,-- Euro	
Nähere Einzelheiten und genaue Seminarinhalte entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.had.de				

Impressum:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4588-0
Telefax: 0611 97 4588-20

Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Abmeldung vom Newsletter

Möchten Sie den Newsletter abbestellen, so können Sie dieses [-hier-](#)